

# **Spring AG / Bahnhofstrasse 105 / CH 5430 Wettingen**

## **Allgemeine Lieferbedingungen**

---

### **1. Offerten**

Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

### **2. Vertragsabschluss**

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt haben.

Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

### **3. Umfang und Ausführung der Lieferung**

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind werden besonders berechnet.

### **4. Technische Unterlagen**

Das Urheberrecht der Technischen Unterlagen verbleibt jederzeit unserer Firma. Ohne schriftliche Bewilligung dürfen diese weder kopiert, weitergegeben noch zur Ausführung benützt werden.

### **5. Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und gilt als eingehalten, wenn bei Ihrem Ablauf die Lieferung in unserem Werk fertiggestellt ist

Für den Fall, dass wir die Lieferfrist überschreiten sollten, so ist der jeder Schadenersatz gegen uns ausgeschlossen.

Sollte ein erteilter Auftrag ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Besteller gehalten, die bereits fertiggestellten oder in Arbeit stehenden Waren abzunehmen oder entsprechende Entschädigung zu leisten.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen nicht rechtzeitig erhalten oder wenn die der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
  - b) Wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, wie beispielsweise Mobilmachung, Aufruhr, Streik, Sperren erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerten von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Naturereignisse.
  - c) Wenn der Besteller von den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist
- Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung kann nicht geltend gemacht werden.

### **6. Preise**

Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

Haben wir die Kosten für Verpackung, Fracht Versicherung und andere Nebenkosten in unseren Offert-, oder Lieferpreise eingeschlossen oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behalten wir uns vor, unsere Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen:

- a) wenn Richtpreise vereinbart worden sind
- b) wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung auf einem der in Ziff. 5a-c genannten Gründen erfolgen.
- c) Wenn der Umfang der vereinbarten Lieferung bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat.
- d) wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Unsere Zahlungsbedingungen lauten sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, 30 Tage netto. Im übrigen dürfen keine andern Abzüge gemacht werden.

Werden Teillieferungen fakturiert, so hat auch die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferungen, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen der Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit am einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindesten 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank liegt, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Das von uns gelieferte Material bleibt bis zu vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.

## **9. Prüfung und Abnahme der Lieferung**

Die Prüfung der Lieferung vor Versand erfolgt im Rahmen unserer diesbezüglichen Prüfbestimmungen auf unsere Kosten. Weitergehende Versuche sind bei

Vertragsabschluss besonders zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Bestellers  
Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel, für die wir auf Grund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies so gilt die Lieferung als genehmigt.

Abnahmeprüfungen erfolgen nur, wenn sie mit dem Besteller schriftlich vereinbart worden sind. Sie werden, soweit die Umstände es zulassen in unserem Werk vorgenommen..

Erweist sich die Lieferung bei einer der vorstehend genannten Prüfungen als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Besteller umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.

Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

#### **10. Verpackung**

Die Verpackung wird von uns gesondert berechnet und nicht zurückgenommen, Ist sie jedoch als unser Eigentum bezeichnet worden, so muss sie franko an uns zurückgeliefert werden.

#### **11. Übergang von Nutzen und Gefahr.**

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klauseln erfolgt, oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

#### **12. Transportversicherung**

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch uns zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen

#### **13. Garantie**

Wir verpflichten uns, während der Garantiezeit auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile unserer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unsere Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir tragen nur die Kosten, die durch die Reparatur oder der Ersatz der schadhaften Teile in unseren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in unseren Werkstätten nicht repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 12 Monate. Sie beginnt mit der Versandbereitschaft der Lieferung.

Wird der Versand oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Garantiezeit spätestens 32 Monate nach Versandbereitschaft.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Korrosionen und dergleichen sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.

Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie schriftlich geltend, so sind wir unserer Verpflichtung aus derselben enthoben.

Für Fremdlieferung übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen der Unterlieferanten.

#### **14. Haftung**

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und unsere Garantiepflcht zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden ist ausgeschlossen.

#### **15. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für den Besteller und für uns ist Wettingen und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob, oder ähnlicher Klauseln erfolgt.

#### **16. Gerichtsstand und anwendbares recht.**

Gerichtsstand für den Besteller und für uns ist Baden. Es steht uns aber auch das Recht zu, das im Gebiet des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

#### **17. Gültigkeit**

Die allgemeinen Lieferbedingungen gelten in allen Produkten, welche gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen allgemeinen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.



Please think to the environment before printing this e-mail.